

verschlungen hat, das Begraben des Verstorbenen (sepelire mortuos). Gewöhnlich und im engsten Sinne des Wortes versteht man unter Wohlthätigkeit die leiblichen Werke der Barmherzigkeit, welche man alle zusammenfaßt unter dem Begriffe „Almosen“ (s. d. Art., wo genau erklärt ist, inwieweit diese Wohlthätigkeit Pflicht und inwieweit sie nur Rath ist). Wie die christliche Liebe allgemein ist und keinen Menschen ausschließt, der noch in dieser Welt lebt, so regt sie auch zur Hülfeleistung gegen alle an, welche in Nothständen sich befinden, ohne irgend jemanden grundsätzlich auszuschließen. Aber da es nicht möglich ist, daß jeder Einzelne Allen zu Hülfe komme, so hat die Wohlthätigkeit auch eine bestimmte Ordnung einzuhalten, derzufolge man die Einen schneller und reichlicher unterstützen muß als die Anderen (vgl. d. Art. Liebe VII, 1996 f.). Die Pflicht und die Tugend der Liebe regelt die Wohlthätigkeit der Einzelnen in ihren gegenseitigen Beziehungen. Aber auch den Gemeinwesen in ihrer Gesamtheit obliegt eine Objsorge für das Wohl ihrer einzelnen Mitglieder. Die Kirche hat dieselbe von jeher in vollem Maße anerkannt und geübt, und zwar auf Grund der im Geiste, im Beispiele und im Worte Christi begründeten Anschauung von den Armen als seinen Brüdern oder Schwestern und Stellvertretern. „Was ihr dem Geringsten aus meinen Brüdern gethan habt, habt ihr mir gethan.“ Die bürgerlichen Gemeinden und der Staat können gleichfalls schon des allgemeinen Wohles wegen sich der Hülfeleistung gegen Arme und Nothleidende nicht entziehen. Aber in dem Grade, in welchem sie religiös indifferent geworden sind, hat die öffentliche Wohlthätigkeit den Charakter christlicher Liebe verloren und wird nur behandelt wie ein anderes öffentliches Interesse, nicht um der Liebe zu den Personen willen, sondern um die Gesellschaft zu schützen vor den Uebeln, welche überhandnehmender Pauperismus für sie haben müßte. Die Mittel zu dieser Art Wohlthätigkeit bietet nicht die Liebe, sondern sie werden auf dem Wege des Steuerzwanges beigebracht. — Die Wohlthätigkeit wird auch vielfach geübt von Corporationen, deren Mitglieder freiwillig sich zu Zwecken derselben vereinigt haben. Die katholische Kirche ist besonders fruchtbar an solchen Genossenschaften, und fast für jede Art von Werken der Barmherzigkeit hat die sie befehlende heilige Liebe um Christi willen speciellen Orden, Congregationen, Bruderschaften und Vereine in's Leben gerufen. Ueber alle Arten der Wohlthätigkeit — privater und öffentlicher, kirchlicher, staatlicher und der freiwilligen Vereine — und ihr Verhältniß zu einander s. die eingehenden Ausführungen im Art. Armenpflege. [Bruner.]

Wolfenbüttler Fragmente, s. Fragmente, Wolfenbüttler.

Wolff (Wolf; Wolkus), Christian Freiherr v., bekannter und zu seiner Zeit sehr einflußreicher Philosoph, wurde zu Breslau am

24. Januar 1679 als Sohn eines Berbers geboren und war von seinem Vater schon vor der Geburt zum Dienste der Kirche bestimmt worden. Als Knabe las er fleißig in der Bibel und versäumte keine Predigt; zu Jena aber, wo er 1699 die Universität bezog, bot ihm der Unterricht in der Philosophie und Mathematik mehr Anreizung als die Theologie. Von 1703 an hielt er in Leipzig Vorlesungen über Philosophie und Mathematik; seine schriftstellerische Laufbahn eröffnete er zugleich mit einem Specimen sub titulo Philosophiae practicae universalis methodo mathematica conscriptae, wie er in der Vorrede zum letzten (V.) Bande seiner Ethik 1753 sagt. Das trug ihm die Gunst der Leipziger Professoren und auch Leibniz' (s. d. Art.) ein. Herbst 1706 wurde er auf Leibniz' Verwendung Professor der Mathematik in Halle, zog aber bald auch die Philosophie in den Kreis seiner Vorlesungen und erlangte schnell großen Ruf bei seinen Zuhörern. Mehrfache Anerbieten von Professuren an anderen Universitäten lehnte Wolff ab, bis ihn schließlich die Verhältnisse zwangen, Halle zu verlassen. Dort war damals der Hauptstiz der Pietisten, und ihnen galt Wolff als Feind der Orthodogie. Als am Wolff 1721 bei der Uebergabe des Protectorates an Joachim Lange eine Rede über Moralphilosophie der Sinesen hielt, fanden die Orthodoxen hierin einen Verstoß gegen die symbolischen Bücher, weil er den Heiden Tugenden beilegte. Der Senior der theologischen Facultät, Brühnig, brachte die Rede auf die Kanzel, und die Facultät forderte durch ihren Decan A. H. Franke (s. d. Art.) das Manuscript der Rede ein, um Bemerkungen dazu zu machen; Wolff weigerte sich aber, dasselbe herauszugeben. Andere Anerbieten folgten, und 1723 schickten die theologische Facultät und die Mehrzahl der Professoren in der philosophischen eine neue Anlageschrift über die Irrthümer Wolffs an den König. Dieser forderte den Angeklagten in einem gnädigen Schreiben zur Rückäußerung auf. Nun regten die Feinde Wolffs den König auf, indem sie ihm vorstellten, ließe nach der deterministischen Lehre Wolffs könne jeder aus des Königs langer Garde, weil es so bestimmt sei, desertiren, ohne straffällig zu werden. Daraus erging am 8. November 1723 der Cabinetsbefehl, Wolff habe binnen 48 Stunden die königlichen Staaten zu räumen bei Strafe des Stranges. So schlimm hatten es nun freilich die Gegner nicht gewollt; sie boten ihm selbst unter der Hand ihre Vermittlung an. Allein Wolff wies sie zurück und ging zum Landgrafen von Hessen, der schon vorher wegen einer Berufung nach Marburg mit ihm verhandelt hatte. Bis 1740 blieb Wolff nun zu Marburg, und diese 17 Jahre sind seine glänzendste Zeit. Der erwähnte Cabinetsbefehl verleiht ihm den Nimbus eines Martyrers der Unfreiheit. Bis 1737 waren schon 200 Schriften für oder gegen ihn erschienen, ohne die eigentlichen Bekehrtschriften, die er selbst oder seine Schüler her-